

Satzung

der

Nachbarschaftshilfe Friedberg „Aktion Punkt“ e.V.

Präambel

„Aktion Punkt“ stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Friedberger Bürger/innen dar, die gewillt sind, als Nachbarschaftshilfe Hilfe zu leisten, wie sie Nachbarn untereinander unentgeltlich erbringen - ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Hilfsdienste stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Verfügung. „Aktion Punkt“ tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote. In allen Fällen handelt es sich um vorübergehende und zeitbegrenzte Hilfe. Zusätzlich wird auf den Leistungskatalog der „Aktion Punkt“ verwiesen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der „Aktion Punkt“

1. „Aktion Punkt“ mit Sitz in Friedberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. „Aktion Punkt“ soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg/Hessen eingetragen werden.
3. Zweck der „Aktion Punkt“ ist
 - a) die Förderung der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung von Einrichtungen, Organisationen sowie Körperschaften bei der Durchführung von Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
 - b) die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Hilfe bedürfen oder im Sinne des § 53 Ziffer 2 AP hilfsbedürftig sind.
 - c.) die Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchs- und Begleitdienste (z.B. Behördengänge, Arztbesuche)
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger.
 - c) Haushaltshilfe bei schwerer Krankheit (z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus)
 - d) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Mitgliedern, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
 - e) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe und dergleichen.
 - f) Unterstützung anderer Institutionen bei der Durchführung Ihrer Aufgaben im Sinne der Vorschriften der AO über steuerbegünstigte Zwecke (§52 – 54 AO) z.B. Aufsichtsdienst in Kirchen, Schulen etc.
5. „Aktion Punkt“ widmet sich der Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Seminare und Vorträge mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
6. Mitglieder
 - a) Die Mitglieder erbringen ihre Hilfsdienste ehrenamtlich und erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütung. Die geleisteten Einsätze werden lediglich nach ihrem Zeitaufwand dokumentiert und dem Hilfeleistenden gutgeschrieben. Die Zeitgutschriften erfolgen auf der Grundlage eines Punktesystems. Diese Zeitgutschriften können von dem jeweiligen Mitglied eingelöst werden.
 - b) Für die Zeitgutschriften kann das jeweilige Mitglied seinerseits Hilfeleistungen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins in Anspruch nehmen. Eine finanzielle Abgeltung der Zeitgutschriften ist ausgeschlossen.
 - c) Ist eine Zeitgutschrift nicht ausreichend vorhanden oder verbraucht, ist für die Hilfeleistung eine Vergütung zu leisten, die den Betrag nicht überschreitet, der nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessen ist
 - d) Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung das Punktesystem und die Verwaltungsgebühr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

„Aktion Punkt“ ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der „Aktion Punkt“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in Friedberg haben und dort Hilfsdienste erbringen oder empfangen wollen
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele der „Aktion Punkt“ in Friedberg zu unterstützen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen. Eine Veränderung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die „Aktion Punkt“. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod.
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Bei schweren Verstößen gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt, über den vorläufigen Ausschluss eines Mitglieds zu befinden; über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die „Aktion Punkt“ in ihren gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Im Rahmen ihrer Dienstleistungen unterliegen die Dienstleistenden den Weisungen der „Aktion Punkt“.

Die Mitglieder haben über das, was sie bei ihren Hilfstätigkeiten erfahren, Stillschweigen zu bewahren. Darüber ist dem Verein gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Näheres dazu regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung

§ 5 Organe der „Aktion Punkt“

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Brief oder durch Email.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Brief oder Email dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl eines(r) Versammlungsleiters(in) bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des 1. Vorsitzenden.
- Wahl des neuen Vorstandes.
- Bestellung von zwei Kassenprüfer(innen), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte der „Aktion Punkt“ sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber der Mitgliederversammlung.
- jede Änderung der Satzung.
- Entscheidung über eingereichte Anträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden.

Die Auflösung der „Aktion Punkt“ kann nur beschlossen werden, wenn bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 10 % der fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, von einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerin, denen die Aufgaben innerhalb des Vorstands zugeteilt werden.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Gerichtlich und außergerichtlich wird die „Aktion Punkt“ durch die/den 1. Vorsitzende(n) und die/ den 2. Vorsitzende(n) vertreten. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende(n) von Ihrem/Seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzende(n) Gebrauch machen darf.
- Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. - Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- Wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtszeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Aufgaben neu zu verteilen.

§ 8 Erlass einer Geschäftsordnung

Zur Ergänzung der Satzung in dem dort festgelegten Rahmen, sowie zur Regelung seiner internen Angelegenheiten, beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Sie ist für die Mitglieder verbindlich.

Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9 Auflösung der „Aktion Punkt“

Bei Auflösung der „Aktion Punkt“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Aktion Punkt“ an die Stadt Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Friedberg, den 16.04.2015

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Aktenzeichen VR 2522

Steuernummer: 16 971 9852 6

1. Änderung 24. April 2009 / AG 24.06.2009
2. Änderung 22. März 2012
3. Änderung 16. April 2015